

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE

der Abgeordneten **KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider**  
an **LH Günther Platter**

betreffend:

### **Toni Pertl – Ein Mann von öffentlichem Interesse?**

Die Tiroler Tageszeitung berichtete in ihrer Ausgabe vom Freitag, 04. Dezember 2015 unter dem Titel „Causa Pertl geprüft und abgehakt“, dass die Nachforschungen des Landes Tirol im Fall von Bezüge- und Ämtermulti Anton Pertl abgeschlossen seien.

Es ist öffentlich bekannt und wurde mehrfach berichtet, dass ÖVP-Landtagsabgeordneter Anton Pertl zusätzlich zu seinem Gehalt als Landtagsabgeordneter, noch ein üppiges Gehalt vom Landesunternehmen TIWAG sowie als Vizebürgermeister von Völs und als AK-Vorstandsmitglied bezogen hat.

**In Summe soll der ÖVP-Mandatar Anton Pertl auf Bezüge in der Höhe von „knapp 17.500 Euro“ pro Monat gekommen sein.**

Das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz) sieht jedoch ganz klar vor:

#### **Höchstzahl der Bezüge und Ruhebezüge**

§ 4. (1) Personen mit Anspruch auf Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder dürfen **insgesamt höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen**. Bestehen Ansprüche auf mehr als zwei solcher Bezüge oder Ruhebezüge, sind alle bis auf die zwei höchsten Bezüge oder Ruhebezüge stillzulegen.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind Ansprüche auf eine Pensionsleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung nicht zu berücksichtigen.

(3) Abweichend vom Abs. 1 dürfen Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern im Rahmen der Beträge des § 5 einen weiteren Bezug monatlich bis zur Höhe von 4% des Ausgangsbetrages nach § 1 beziehen.

**(4) Von den verbleibenden Bezügen oder Ruhebezügen ist der jeweils niedrigere Bezug oder Ruhebezug nur soweit auszuzahlen, als insgesamt die im § 5 festgelegten Beträge nicht überschritten werden.**

(5) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 4 sind Ruhebezüge nicht zu berücksichtigen, die auf Grund von freiwilligen Beitragsleistungen bezogen werden.

### **Kürzung des zweiten Bezuges oder Ruhebezuges**

§ 5. (1) Bezieht eine Person neben einem Bezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes einen weiteren Bezug von einem Rechtsträger, der der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt (in den folgenden Absätzen als „Rechtsträger“ bezeichnet), besteht der Betrag nach § 4 Abs. 4 im monatlichen Bezug eines Staatssekretärs, der mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist (180% des Ausgangsbetrages nach § 1).

(2) Bezieht eine Person

1. neben einem Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes einen weiteren Ruhebezug von einem Rechtsträger oder
2. neben einem Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes einen weiteren Bezug von einem Rechtsträger,

besteht der Betrag nach § 4 Abs. 4 im monatlichen Bezug eines Staatssekretärs, der nicht mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist (160% des Ausgangsbetrages nach § 1).

**(3) Bezieht eine Person neben einem Bezug nach den bezügerechtlichen Regelungen eines Landes einen weiteren Bezug von einem Rechtsträger (mit Ausnahme auf Grund von bezügerechtlichen Regelungen des Bundes), besteht der Betrag nach § 4 Abs. 4 im monatlichen Bezug eines Mitgliedes der Landesregierung (in Wien amtsführenden Stadtrates) des betreffenden Landes, vermindert um 10%. Werden Bezüge nach den bezügerechtlichen Regelungen verschiedener Länder bezogen, ist der monatliche Bezug des Mitgliedes der Landesregierung (in Wien amtsführenden Stadtrates) jenes Landes maßgebend, in dem dieser monatliche Bezug höher ist.**

(4) Bezieht eine Person

1. neben einem Bezug nach den bezügerechtlichen Regelungen eines Landes einen Ruhebezug von einem Rechtsträger (mit Ausnahme auf Grund von bezügerechtlichen Regelungen des Bundes), oder  
neben einem Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen eines Landes einen weiteren Bezug oder
2. Ruhebezug von einem Rechtsträger (mit Ausnahme auf Grund von bezügerechtlichen Regelungen des Bundes),

besteht der Betrag nach § 4 Abs. 4 im monatlichen Bezug eines Mitgliedes der Landesregierung (in Wien des amtsführenden Stadtrates) des betreffenden Landes, vermindert um 20%. Werden Bezüge oder Ruhebezüge nach den bezügerechtlichen Regelungen verschiedener Länder bezogen, ist der monatliche Bezug des Mitgliedes der Landesregierung (in Wien amtsführenden Stadtrates) jenes Landes maßgebend, in dem dieser monatliche Bezug höher ist.

**Im Jahr 2015 hätte Anton Pertl auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen maximal zwei bezahlte Ämter ausüben und insgesamt nicht mehr als 12.359,91 EUR verdienen dürfen!**

### **Eine Differenz von mehr als 5.000 Euro steht im Raum!**

Die Personalabteilung des Landes prüfte diesen Fall und teilte der Tiroler Tageszeitung in Absprache mit Pertl (!) folgendes mit:

*„Anton Pertl hat seine Bezüge beim Land Tirol angemeldet. Nach der Meldung wurden die Bezüge gemäß Bezügebegrenzungs-gesetz von Landesseite umfassend geprüft. Anton Pertl hat dem Bezügebegrenzungs-gesetz folglich vollinhaltlich Rechnung getragen. Für das Land Tirol ist diese Begebenheit damit abgeschlossen.“*

Weiters ist dem Artikel der Tiroler Tageszeitung zu entnehmen, dass aus Datenschutzgründen keine Auskunft darüber gegeben werden kann, ob der vom Volk gewählte und mit öffentlichen Mitteln

bezahlte Landtagsabgeordnete Anton Pertl, der von Februar bis Oktober 2015 im Landtag gesessen ist, Teile seines Landtagsgehältes zurückzahlen muss oder nicht!

Die Causa Pertl kann aber aus mehrererlei Gründen nicht dem Datenschutz unterliegen.

Die Ausübung einer öffentlichen Funktion und alle damit im Zusammenhang stehenden, vor allem entgeltlichen Gegebenheiten sind klarerweise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Heranziehung des Datenschutzes gerade im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, nämlich dem „Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre“ ist mehr als fragwürdig. Viel mehr ist gerade in diesem Fall das höchste öffentliche Interesse an lückenloser Aufklärung und Transparenz gegeben. Die Zurückhaltung der schwarz-grünen Landesregierung zeigt aber die anscheinend nach wie vor bestehende Unsicherheit und Angst vor Kontrolle und Transparenz mehr als nur deutlich auf. Wie sonst ist zu erklären, dass die Öffentlichkeit hier für dumm verkauft und wieder einmal „Geheimniskrämerei“ auf Kosten der Bevölkerung betrieben wird.

Der Finanzlandesrat muss objektiv und personenunabhängig bei der Verwendung der öffentlichen Mittel auf die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit achten. Und die Landtagsabgeordneten werden eben aus dem Budget des Landes bezahlt:

Haushalt	Ansatz	Stelle	Untergliederung	<b>A u s g a b e n</b>			PolRef	Anweisende Stelle	Deckungsklasse
1	000008	7295	011	Bezüge Landtagsabgeordnete	01	0100	060		

Der zuständige politische Referent (siehe PolRef 01) ist hier Landeshauptmann Günther Platter.

**Aus diesem Grund ergeben sich folgende Fragen:**

- 1.) Anton Pertl ist in drei Gesetzgebungsperioden als Landtagsabgeordneter tätig gewesen. In welchem Zeitraum wurden die Bezüge des Anton Pertl auf ihre Gesetzeskonformität hin geprüft?

				Zeitraum	
XIV. Periode	Tiroler Landtag	Österreichische Volkspartei	Abgeordneter	03.01.2006	30.06.2008
XV. Periode	Tiroler Landtag	Österreichische Volkspartei	Abgeordneter	01.07.2008	23.05.2013
XVI. Periode	Tiroler Landtag	Österreichische Volkspartei	Abgeordneter	01.02.2015	23.10.2015

- a) Wurden die Bezüge von Anton Pertl aus der XIV. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages geprüft?
  - aa) Wenn nein, warum nicht?

- b) Wurden die Bezüge von Anton Pertl aus der XV. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages geprüft?
    - ba) Wenn nein, warum nicht?
  - c) Wurden die Bezüge von Anton Pertl aus der XVI. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages geprüft?
    - ca) Wenn nein, warum nicht?
- 2.) Was kann man sich unter einer „umfassenden Prüfung von Landesseite“ vorstellen?
  - 3.) Welche gesetzlichen Grundlagen haben (hatten) alle Abgeordneten, so auch Anton Pertl, in der jeweiligen Gesetzgebungsperiode einzuhalten und was ist der Inhalt dieser gesetzlichen Regelungen?
  - 4.) Welches Ergebnis brachte die Prüfung der Bezüge von Anton Pertl?
    - a) betreffend die XIV. Gesetzgebungsperiode
    - b) betreffend die XV. Gesetzgebungsperiode
    - c) betreffend die XVI. Gesetzgebungsperiode
  - 5.) Zu welchen Konsequenzen für Anton Pertl führte diese Prüfung der Bezüge?
    - a) Welche Gesamtbezugshöhe hätte Anton Pertl in den jeweiligen Gesetzgebungsperioden maximal erhalten dürfen?
    - b) Muss Anton Pertl erhaltene öffentliche Gelder zurückzahlen?
      - aa) Wenn ja, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe (Bitte um detaillierte Angabe)
      - ab) Wenn nein, warum nicht?
    - c) Muss Anton Pertl zusätzlich mit Strafzahlungen rechnen?
      - ba) Wenn ja, in welcher Höhe?
      - bb) Wenn nein, warum nicht?
  - 6.) Stimmt es, dass Anton Pertl trotz offensichtlichem Fehlverhaltens – er hatte mehrere Bezüge und lag damit über dem Betrag, der im Bezügebegrenzungs-gesetz vorgesehen ist – mit keinerlei Konsequenzen rechnen muss?
    - a. Wenn ja, warum?
    - b. Wenn nein, welche Konsequenzen gibt es für Anton Pertl?
  - 7.) Warum wird von Seiten des Landes in der Causa Pertl eine derartige „Geheimniskrämerei“ betrieben, wo doch die Aufklärung dieses öffentlich debattierten Sachverhaltes höchstes öffentliches Interesse darstellt?
  - 8.) Warum wird von Seiten des Landes in der Causa Pertl eine derartige „Geheimniskrämerei“ betrieben, wo es doch in weiten Teilen um die rechtmäßige Verwendung von öffentlichen Geldern geht, deren Verwendung transparent, vor allem aber wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu erfolgen hat?
  - 9.) Wie kann in der Causa Pertl mit Datenschutz argumentiert werden, wenn es um öffentliches Interesse geht, die Ausübung einer öffentlichen Funktion und die Bezahlung mit öffentlichem Geld der Inhalt der Untersuchung zu sein hat?
  - 10.) Täuscht der Eindruck, dass der für die Tiroler Volkspartei unangenehme Privilegien-Fall um den ÖVP-Landtagsabgeordneten Anton Pertl aus der öffentlichen Debatte herausgehalten und unter den Teppich gekehrt werden soll?

- 11.) Welche Vorbildwirkung sehen Sie, wenn die öffentlich debattierte und mehrfach medial berichtete Causa Pertl dann nicht-öffentlich untersucht wird bzw. über die Ergebnisse der Untersuchung strikte Geheimhaltung praktiziert wird?
- 12.) Wie wollen Sie für die Zukunft eine derartige Missachtung des Bezügebegrenzungsgesetzes ausschließen?
- 13.) Sehen Sie in der Causa Anton Pertl persönliches Fehlverhalten, das zur offensichtlichen Missachtung des Bezügebegrenzungsgesetzes geführt hat, oder sehen Sie grundsätzlich auch Verbesserungsbedarf bei der Kontrolle des Bezügebegrenzungsgesetzes von Seiten des Landes?

Innsbruck, am 10. Dezember 2015